

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Modellvorhaben Bürgerbeteiligungs-App im Rahmen
der Digitalisierungsstrategie des Landes**

Bezug:

Anlagen: 1 Anlage 1: Der Weg zur Abstimmung

Beschlussantrag:

Die Universitätsstadt Tübingen reicht beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration des Landes Baden-Württemberg einen Antrag auf Förderung einer Bürgerbeteiligungs-App im Rahmen des Programms „Städte und Gemeinden 4.0 – Future Communities“ ein.

Finanzielle Auswirkungen	HH-Stelle	Entwurf 2017
Vermögenshaushalt		
Bürgerbeteiligungs-App	2.0200.9354.000-0101	50.000 €

Ziel:

Durch die Entwicklung einer Bürgerbeteiligungs-App soll es ermöglicht werden, dass zu besonders bedeutsamen Themen Bürgerbefragungen via Smartphone und Internet durchgeführt werden können. Damit kann der Gemeinderat im Rahmen seines Abwägungsprozesses auch eine Rückmeldung erhalten, welche Position die Einwohnerinnen und Einwohner Tübingens zu einem bestimmten Thema haben. Zudem soll durch dieses Instrument die kommunale Demokratie gestärkt werden, indem Menschen, die derzeit keinen Zugang zur Kommunalpolitik haben, für diese gewonnen werden.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Ein wesentliches Ziel der Landesregierung ist, die Chancen der Digitalisierung für Baden-Württemberg zu nutzen. Um die positiven Potenziale der Digitalisierung zu erschließen, soll eine ressortübergreifende Digitalisierungsstrategie erarbeitet werden. Digitalisierung soll zum Innovations- und Nachhaltigkeitsmotor werden.

Die die Landesregierung tragenden Parteien haben sich zudem darauf verständigt, dass sie die Kompetenzen zur Arbeit in gewählten Gremien und zur Durchführung von dialogischer Beteiligung in allen Politikfeldern und in der Verwaltung stärken wollen. Bürgerinnen und Bürger sollen früh, offen, umfassend und verständlich informiert und in die Willensbildung mit einbezogen werden. Die repräsentative Demokratie soll durch Dialogverfahren und die direkte Demokratie ergänzt und gefestigt werden. Die Landesregierung beabsichtigt, die Möglichkeiten der Digitalisierung intensiv zu nutzen und die interaktive Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern auszubauen.

2. Sachstand

2.1. Das Instrument der Bürgerbefragung

Seit vielen Jahren ist die Bürgerbeteiligung fester Bestandteil der politischen Willensbildung in Tübingen. Und das mit gutem Grund: Sie hilft der Verwaltung, Ideen und Interessen aufzugreifen. Sie erlaubt dem Gemeinderat Entscheidungen auf besserer Grundlage. Und sie sorgt für eine breitere Akzeptanz und damit letztlich mehr Rückhalt für die kommunale Demokratie, weil die Einwohnerinnen und Einwohner in Entscheidungen und Planungen einbezogen sind.

In den letzten Jahren wurden die Elemente der Bürgerbeteiligung in Tübingen, die in erster Linie auf Beratung setzen (deliberativ), stetig ausgebaut und gestärkt: Einwohnerinnen und Einwohner von Tübingen können sich frühzeitig einbringen. Neue Beteiligungsformate, wie bspw. der Bürgerinnenrat ergänzen bewährte Formate der Bürgerbeteiligung. Prozesse und Entscheidungen werden transparent gemacht. Derzeit wird mit der Vorhabenliste ein Instrument geschaffen, welches die Einwohnerinnen und Einwohner frühzeitig über geplante Vorhaben informiert. Dadurch können die Einwohnerinnen und Einwohner Verwaltung und Politik beraten, ihre Sichtweise zur Verfügung stellen und eigene Interessen artikulieren. Die Entscheidung bleibt aber beim Gemeinderat.

Das Gegenstück zur deliberativen Bürgerbeteiligung ist der Bürgerentscheid nach § 21 Gemeindeordnung. Hier beschränkt sich die Rolle der Bürgerinnen und Bürger nicht auf die des Beratenden, hier entscheidet die Bürgerschaft anstelle des Gemeinderats. Die Frage, die in einem Bürgerentscheid gestellt wird, muss daher auch mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Abstimmung über unterschiedliche Varianten ist nicht zulässig. Auch wenn die Hürden für dieses direktdemokratische Element durch die Novelle der Gemeindeordnung im Jahr 2015 gesunken sind, ist der Bürgerentscheid nach wie vor eine Ausnahme. Der letzte Bürgerentscheid in Tübingen fand 1993 statt. Oft stehen rechtliche Hürden einem Bürgerentscheid entgegen, so ist nach wie vor eine Reihe von Themen von einem Bürgerentscheid ausgeschlossen. Zudem ist der Aufwand für die Vorbereitung und Durchführung eines Bürgerentscheids sehr hoch.

Zwischen der direkten Demokratie und den beratenden Elementen der Bürgerbeteiligung sind die Bürgerbefragungen angesiedelt, die versuchen, die Meinung der Bürgerinnen und Bürger zu einem oder mehreren Themen zu erheben. Anders als beim Bürgerentscheid können dabei auch zu einer Frage mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben werden. So kann bspw. eine Abstimmung über verschiedene Varianten erfolgen. Viele Städte führen zudem regelmäßig Bürgerbefragungen durch, um Rückmeldungen zu den Leistungen der Kommune und zu den Prioritäten und Wünschen der Bürgerschaft einzuholen.

Eine Bürgerbefragung entfaltet keinerlei rechtliche Bindewirkung für den Gemeinderat, dieser ist unabhängig vom Ergebnis einer Befragung frei in seiner Entscheidung.

Eine Bürgerbefragung folgt keinen rechtlichen Vorgaben, sie kann daher auf sehr unterschiedlichem Wege erfolgen.

2.1.1. Bürgerbefragung analog eines Bürgerentscheids

Wird eine Bürgerbefragung nach den Regeln eines Bürgerentscheids konzipiert, können alle Bürgerinnen und Bürger einer Kommune sich daran beteiligen, indem sie ihre Stimme abgeben. Landesweit bekannt wurden die Bürgerbefragungen in acht Kommunen des Schwarzwalds zur Errichtung der „Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord“ im Jahr 2013. Die Verwaltung strebt eine Bürgerbefragung zum Thema „Kostenfrei nutzbarer Nahverkehr“ parallel zur Bundestagswahl 2017 an.

Die Stärke einer solchen Befragung ist, dass alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, ihre Meinung zu äußern. Sie kommt daher einem Bürgerentscheid am nächsten. Zur Beteiligung bei Bürgerbefragungen gibt es keine statistischen Daten. Bei der angeführten Befragung im Schwarzwald lag die Beteiligung in den acht Kommunen durchschnittlich bei 55,1%. Damit lag die Beteiligung in einer ähnlichen Höhe wie bei Bürgerentscheiden. Nach Angaben des Vereins „Mehr Demokratie e. V.“ lag die durchschnittliche Beteiligung bei Bürgerentscheiden in Baden-Württemberg in 2015 bei 52% und damit leicht über der durchschnittlichen Beteiligung bei der Kommunalwahl (51 %).

Der Nachteil einer solchen Bürgerbefragung ist der hohe Aufwand für die Organisation und die damit verbundenen Kosten. Die Stadtverwaltung rechnet für die Durchführung der Bürgerbefragung zum „Kostenfrei nutzbarer Nahverkehr“ mit Kosten in Höhe von 60.000 €, obwohl diese parallel zur Bundestagswahl stattfindet.

2.1.2. Bürgerbefragung in Teilgebieten einer Kommune

Bei Themenstellungen, bei denen nicht die ganze Kommune betroffen ist, sondern nur ein klar abgegrenzter Bereich finden regelmäßig Befragungen statt, um Rückmeldungen einzuholen. Beispiele dafür sind die Einführung von Parkraumbewirtschaftung oder die Umbenennungen von Straßen. Die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten einen Papierfragebogen mit der Bitte um Rückmeldung. Die Rücklaufquoten lagen zuletzt beim Thema Parkraumbewirtschaftung zwischen 20 und 25%, bei der Umbenennung von Straßen bei gut 50%.

2014 beantragte die CDU-Fraktion eine Bürgerbefragung bei allen wahlberechtigten Unterjesingerinnen und Unterjesingern zur Notwendigkeit einer Ortsumgehung der B28 in Unterjesingen durchzuführen. Auf Grund der Entwicklungen wurde jedoch darauf verzichtet.

2.1.3. Repräsentative Bürgerbefragungen

Alternativ kann eine Bürgerbefragung auch durch eine repräsentative, anonyme, unverbindliche Befragung von ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern zu bestimmten Themen der Verwaltung, etwa in Form eines auszufüllenden Papier- oder Onlineformulars oder als mündlich durchgeführtes Interview erfolgen.

In Tübingen wurden zuletzt im Rahmen der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2010 und der Erstellung der Kulturkonzeption 2012 repräsentative Befragungen durchgeführt. Die Befragungen wurden in Kooperation mit dem Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung in Speyer durchgeführt. Die Fragen konnten entweder online oder auf Papier beantwortet werden. Dabei wurden jeweils 1.000 ausgewählte Bürgerinnen und Bürger befragt. Bei der Kulturkonzeption beteiligten sich rund 33%, bei der Haushaltskonsolidierung rund 43% der angeschriebenen Personen. Gleichzeitig bestand für alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich in einer offenen Befragung online zu äußern.

Viele Kommunen in Baden-Württemberg führen regelmäßig Befragungen über lokale Probleme, Zukunftserwartungen, Einstellungen, persönliche Zufriedenheit und Wohlfühlen ihrer Bürgerinnen und Bürger durch. Stuttgart, Heidelberg und Konstanz machen dies bspw. seit vielen Jahren und können somit auch Veränderungen dokumentieren.

Repräsentative Bürgerbefragungen kommen durchaus zu validen Ergebnissen. Die Aussagen sind belastbar. Der Nachteil repräsentativer Befragungen sind die Kosten und die fehlende Debatte. Eine Stärke des Bürgerentscheids und einer analog angelegten Bürgerbefragung ist, dass alle Bürgerinnen und Bürger eingebunden werden und damit das Thema breit diskutiert wird. Bei einer repräsentativen Stichprobe findet dieser wichtige Prozess der Meinungsbildung nicht statt.

2.2. Modellvorhaben Bürgerbeteiligungs-App

Die Verwaltung ist der Überzeugung, dass es bei grundlegenden Entscheidungen des Gemeinderats wichtig wäre, genauer den Willen der Einwohnerinnen und Einwohner zu kennen. Dies kann die Diskussion und Abwägungsprozess des Gemeinderats nicht ersetzen, ist aber ein Hinweis, dass der Gemeinderat auch im Sinne der Einwohnerinnen und Einwohner agiert bzw. einen abweichenden Beschluss gut begründen muss. Daher sind Bürgerbefragungen ein sinnvolles Instrument zur Stärkung der kommunalen Demokratie und eine Unterstützung zur Entscheidungsfindung des Gemeinderats. Dabei muss aber immer klar kommuniziert werden, dass eine Bürgerbefragung nie, auch nicht indirekt, eine Entscheidung des Gemeinderats ersetzt.

Der Aufwand für die Durchführung einer Bürgerbefragung ist in den derzeitigen Formen jedoch zu hoch, um diese regelmäßig anwenden zu können.

Die Verwaltung ist seit einigen Monaten mit den Firmen aaronprojects GmbH und neongelb GmbH im Gespräch. Die beiden Firmen bieten gemeinsam eine „BürgerApp“ an. Eine Bürger-App stellt optimiert für Smartphones Informationen der Stadt zur Verfügung. Der Markt kennt viele Anbieter von ähnlich gelagerten Apps. Ausgangspunkt für die Gespräche mit diesen Firmen war die stark interaktive Ausrichtung der App. Zwischenzeitlich ist ein eigenständiges Projekt entstanden, das völlig unabhängig von der BürgerApp entwickelt und eingeführt werden kann: Die Bürgerbeteiligungs-App.

Diese App soll es ermöglichen via Smartphone Bürgerbefragungen durchzuführen. Dabei muss sichergestellt werden, dass nur Einwohnerinnen und Einwohner Tübingens abstimmen können. Mehrfachabstimmungen sind auszuschließen. Selbstverständlich sind dabei hohe Standards an Datenschutz und Sicherheit anzusetzen.

2.2.1. Repräsentativität einer Bürgerbefragung mit Hilfe einer App

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts besitzend derzeit 95,1 % aller Haushalte ein Mobilfunkgerät. Nach Aussagen des Internetportals statista besaßen im April 2016 49 Millionen Menschen in Deutschland ein Smartphone, eine Studie von ARD und ZDF belegt, dass das Smartphone das meistgenutzte Gerät für einen Internetzugang ist. Somit können über eine App große Teile der Bevölkerung erreicht werden.

Um auch Personen die Teilnahme an einer Bürgerbefragung zu ermöglichen, die kein Smartphone besitzen, soll zusätzlich über ein Webinterface eine online-Abstimmung am PC oder anderen, lokalen Rechnern ermöglicht werden. Darüber hinaus wird die Verwaltung in ihren Räumen einen Zugang zu einem PC ermöglichen, so dass auch Einwohnerinnen und Einwohner abstimmen können, die weder ein Smartphone noch einen eigenen Zugang zu einem Rechner haben.

Ob eine Person ein Smartphone besitzt, ist in erster Linie eine Frage des Alters. Mit zunehmendem Alter nehmen der Besitz eines Smartphones und der Zugang zum Internet ab. Um die Ergebnisse aussagekräftiger zu machen, schlägt die Verwaltung daher vor, neben dem Abstimmungsverhalten als einziges persönliches Merkmal die Zugehörigkeit zu einer Altersgruppe abzufragen.

Nach einer Abstimmung können dann neben den nicht korrigierten Daten zusätzlich Ergebnisse veröffentlicht werden, bei denen entsprechend des Anteils der Altersgruppe in der Gesamtbevölkerung gewichtet wird. Dadurch kann eine Verzerrung der Ergebnisse durch unterschiedliche Affinität junger und alter Menschen zu digitalen Verfahren korrigiert werden.

Die Verwaltung ist sich bewusst, dass eine solche Befragung nicht vollständig repräsentativ sein kann. Da es aber bei einer Bürgerbefragung um Tendenzen und nicht um das genaue Abbild der Meinung oder eine Wahl geht, kann eine gewisse Unschärfe toleriert werden.

2.2.2. Umsetzung

Um an einer Abstimmung via App teilnehmen zu können, muss diese auf dem jeweiligen Smartphone installiert werden. Anschließend ist es erforderlich, sich einmalig zu registrieren (siehe 2.2.3.). Damit kann sicher gestellt werden, dass nur Tübingerinnen und Tübinger jeweils einmal abstimmen können.

Beginnt eine Abstimmung erhält die Person eine Push-Benachrichtigung auf ihrem Smartphone. Sie kann nun Informationen zum Sachverhalt lesen und direkt abstimmen.

Die Erfahrung mit klassischen Abstimmungen über eine Adresse im Internet zeigt, dass dies bereits eine hohe Hürde ist. Eine Internetadresse aufzurufen, sich einzuloggen usw. stellt bereits eine so hohe Hürde dar, dass die Beteiligungen an solchen Abstimmungen sehr gering sind.

Eine Abstimmung per App ist dagegen einfach und schnell möglich. Die Verwaltung geht daher davon aus, dass sich genügend Einwohnerinnen und Einwohner an einer Abstimmung

beteiligen, um aussagekräftige Zahlen zu erhalten. Ziel sollte die Abstimmung von mindestens 20% der Abstimmungsberechtigten sein, dies entspricht ca. 15.000 Tübingerinnen und Tübinger.

2.2.3. Wer darf abstimmen?

Bei einem Bürgerentscheid ist durch die Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Kommunalwahlgesetz definiert, wer daran teilnehmen kann: Alle Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Tübingen wohnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Staatsangehörige eines Mitgliedslands der EU sind.

Bei einer Bürgerbefragung kann der Gemeinderat entscheiden, wer abstimmen darf. Die Verwaltung schlägt folgendes vor:

1. Abstimmen darf, wer jeweils am 30.09. seinen Erstwohnsitz in Tübingen und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Dies ist der Stichtag, der für die Einladung zur Neubürgerbegrüßung relevant ist. Wie in 2.2.4. ausgeführt, soll, um den Aufwand und die Kosten überschaubar zu halten, die Versendung der erforderlichen Codes parallel zur Einladung zur Neubürgerbegrüßung erfolgen.
2. Es gibt keine Einschränkung auf Grund der Staatsangehörigkeit. Aus Sicht der Verwaltung ist die Rückmeldung aller Tübingerinnen und Tübinger gleich wichtig.

2.2.4. Datenschutz

Um Mehrfachabstimmungen zu unterbinden und um sicher zu stellen, dass nur Tübingerinnen und Tübinger an einer Abstimmung teilnehmen können, ist eine einmalige Registrierung erforderlich. Allerdings muss sicher gestellt werden, dass zu keinem Zeitpunkt rückverfolgt werden kann, ob eine Person abgestimmt hat und wenn ja, wie. Zudem darf die Firma, welche die App betreibt, keinerlei Zugriff auf die Daten der Stadt erhalten.

In Abstimmung mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten hat die Verwaltung daher ein Verfahren entwickelt, das beides ermöglicht. Im Falle eines positiven Votums des Gemeinderats wird die Verwaltung noch eine abschließende Stellungnahme des Landesdatenschutzbeauftragten einholen.

Im Melderegister der Stadtverwaltung ist für jede Einwohnerin und jeden Einwohner ein sogenanntes Ordnungsmerkmal hinterlegt. Dieses Ordnungsmerkmal ist eine 12-stellige Ziffer und ist immer der Person zugeordnet. Ändert sich bspw. durch Heirat der Nachnamen verändert sich nicht das Ordnungsmerkmal. Das Bundesmeldegesetz erlaubt grundsätzlich, dass zu bestimmten Zwecken diese Daten weiter gegeben werden dürfen. Unter der Voraussetzung, dass das Ordnungsmerkmal nicht an die Firma weitergegeben wird, stimmt die Meldebehörde der Weitergabe der Daten zu.

Die Meldebehörde gibt die Liste aller gültigen Ordnungsmerkmale und die damit verbundenen Anschriften an die abgeschottete Statistikstelle der Stadtverwaltung Tübingen. Die Firma, welche die App betreibt, stellt wiederum eine Liste mit Zugangscodes zur Verfügung. Diese Codes entsprechen dem sogenannten Standard Hash 2. Dieser Standard stellt sicher, dass ein Code nicht durch Zufall erraten werden kann. Jeder Code wird nun einem Ordnungsmerkmal zugeordnet. Damit entsteht eine Liste der zulässigen Codes. Diese Liste, also ohne die Ordnungsmerkmale, geht an die Firma.

Einmalig werden alle Tübingerinnen und Tübinger von der abgeschotteten Statistikstelle angeschrieben und werden auf das neue Angebot aufmerksam gemacht. Mit diesem Schreiben erhalten sie ihren persönlichen Code. Damit können sie sich entweder über die App oder über das Internet einmalig registrieren. Bei einer Abstimmung wird nun geprüft, ob dieser Zugangscode bereits abgestimmt hat oder nicht. Somit ist sicher gestellt, dass nur einmal abgestimmt wird und nur Tübingerinnen und Tübinger abstimmen können.

Einmal jährlich erfolgt ein Abgleich der Liste der gültigen Zugangscodes. In der abgeschotteten Statistikstelle wird überprüft, welche Codes gesperrt werden müssen, weil die zugeordneten Personen nicht mehr in Tübingen leben oder verstorben sind. Zudem werden neu Abstimmungsberechtigte, also Personen die zugezogen sind oder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, angeschrieben. Um den Aufwand und die Kosten für diese Anschreiben möglichst gering zu halten, soll dies mit der Einladung zur Neubürgerbegrüßung erfolgen.

Mit diesen Sicherungsmaßnahmen ist die Rückverfolgung eines Abstimmungsverhaltens bereits ausgeschlossen. Dennoch soll noch eine weitere Sicherheit eingebaut werden. Stimmt eine Person ab, prüft das System zunächst nur, ob die Person abstimmungsberechtigt ist und ob sie noch nicht abgestimmt hat. Ist beides der Fall wird das konkrete Abstimmungsverhalten an einer anderen Stelle hinterlegt. Somit kann also nicht nur keine Verbindung zwischen der Ordnungsnummer und dem Zugangscode hergestellt werden, auch eine Verbindung zwischen dem Zugangscode und dem jeweiligen Abstimmungsverhalten ist nicht möglich.

2.2.5. Sicherheit

Neben dem Datenschutz ist eine zweite wichtige Voraussetzung, dass ein hoher Sicherheitsstandard angelegt wird. Es muss weitestgehend ausgeschlossen werden, dass von außen eine Abstimmung manipuliert wird, indem bspw. nicht genutzte aber grundsätzliche zulässige Zugangscodes genutzt werden oder direkt das Abstimmungsergebnis verfälscht wird. Eine hundertprozentige Sicherheit gegen Hackernetzwerke wird es nicht geben, die beteiligten Firmen und die Verwaltung legen aber großen Wert darauf, maximale Sicherheit zu ermöglichen.

Die Entwicklung des Sicherheitsstandards für die App ist ein wesentlicher Anteil an den Kosten. Die Verwaltung wird daher im weiteren Verfahren prüfen, wie, auch mit externer Unterstützung, Sicherheitslücken identifiziert werden können um diese zu beheben.

2.2.6. Der Weg zur Abstimmung

Aus Sicht der Verwaltung eignen sich nur grundsätzliche Themen von stadtweiter Bedeutung für eine solche Abstimmung. Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit, welche die Stadtverwaltung für geeignet gehalten hätte, wären die Einführung einer gemeinsamen Oberstufe für die Gemeinschaftsschulen oder die Zweckentfremdungssatzung gewesen.

Der Antrag auf Abstimmung eines Themas kann aus der Mitte des Gemeinderats oder aus der Verwaltung erfolgen. Im nächsten Schritt entscheidet dann der Gemeinderat, ob über diese Frage eine Abstimmung erfolgen soll.

Ist dies der Fall erarbeitet die Verwaltung eine konkrete Fragestellung. Dabei ist es nicht zwingend erforderlich, diese auf eine ja / nein-Frage zu fokussieren, es können ggf. auch

Alternativen zur Abstimmung gestellt werden. Zudem bereitet die Verwaltung Informationen und Argumente für die verschiedenen Positionen auf.

Die konkrete Fragestellung und die Informationen werden dann vom Verwaltungsausschuss verabschiedet. Damit wird sichergestellt, dass alle Argumente gleichberechtigt dargestellt werden.

Im Vorfeld der Abstimmung wird durch begleitende Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Internet, Facebook) über die Abstimmung informiert. Die vom Verwaltungsausschuss verabschiedeten Informationen werden über die App und im Internet verfügbar sein. Zudem gibt es eine Informationsveranstaltung, bei der der Sachverhalt und die unterschiedlichen Positionen dargelegt werden und die Möglichkeit zur Debatte besteht.

Ab Beschluss des Gemeinderats, dass über eine Frage abgestimmt werden soll, bis zur Abstimmung muss mit mindestens drei Monaten gerechnet werden. Aus Sicht der Verwaltung ist dies aber ein Sicherheitsmechanismus, der sicherstellt, dass nur grundlegende Sachverhalte zur Abstimmung gestellt werden.

2.2.7. Landesförderung

Die Verwaltung hat im Dezember 2016 Gespräche mit dem Staatsministerium geführt. Die Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung hält das Vorhaben der Stadt für eine interessante Entwicklung, das neues Potenzial für kommunale Bürgerbeteiligung hat. Nach Kenntnisstand des Staatsministeriums ist diese Entwicklung in Baden-Württemberg einzigartig. Es würde den Kommunen ein Instrument in die Hand geben, Bürgerbefragungen einfach per Internet und Smartphone durchzuführen. Würde das System skalierbar sein, könnte es sogar auf regionaler wie Landesebene einsetzbar sein.

Die Staatsrätin hat daher zugesagt, die Universitätsstadt Tübingen bei der Entwicklung des Instruments mit einem Beitrag von 15.000 Euro zu unterstützen.

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration des Landes hat das Programm „Städte und Gemeinden 4.0 – Future Communities“ ausgeschrieben. Dabei sollen kommunale und privatwirtschaftliche Akteure überregional zu Zukunfts-Clustern vernetzt werden, die sich den genannten Herausforderungen mit Blick auf das „Internet der Dinge“ und die „Industrie 4.0“ stellen, um bestehende Strukturen weiterzuentwickeln. Ein Förderschwerpunkt ist die Bereitstellung und Vernetzung kommunaler Informationen: Die Bereitstellung von Anwendungssoftware auf mobilen Endgeräten, idealerweise vernetzt zwischen den geförderten Gemeinden und Städten (Stichwort: „Bürger-Apps“).

2.2.8. Kosten der App

Die Verwaltung ist mit den Firmen im Gespräch, um einen Finanzierungsplan zu erstellen. Nach derzeitigem Stand sind zur Finanzierung der Bürgerbeteiligungs-App folgende Kostenblöcke zu unterscheiden:

1. Entwicklungskosten der App: Die Firmen aaronprojects GmbH und neongelb GmbH gehen derzeit von Entwicklungskosten in Höhe von 150.000 € aus. Davon tragen die Firmen einen Eigenanteil in Höhe von 85.000 €, die Stadt steuert 50.000 € und das Land 15.000 € bei. Sollte die Bewerbung für das Förderprogramm „Städte und Gemeinden 4.0 – Future Communities“ positiv verlaufen, sinken der städtische Anteil und der Eigenanteil der Firmen.

2. **Wartungskosten der App:** Die Wartungskosten werden sich jährlich auf ca. 12.000 EUR pro Jahr belaufen. In diesem Preis sind die Aufwände für zwei Abstimmungen enthalten, kontinuierliche Updates für Betriebssysteme (Android und iOS) und Browser, kontinuierliche Fehlerbehebung sowie die Unterstützung bei Fragen und Problemen.
3. **Rückzahlung:** Den Firmen wird grundsätzlich gestattet, die App weiter zu vermarkten. Sind die Firmen erfolgreich, erfolgt eine Rückzahlung an die Stadt. Wenn die App bspw. für 25.000 EUR weiterverkauft wird, werden vom Verkaufspreis 25 % an Tübingen rückerstattet. Die Wartungskosten sinken proportional.
4. **Versenden der Zugangscodes:** Vor der ersten Abstimmung ist ein einmaliger Versand des jeweiligen Zugangscodes an alle Abstimmungsberechtigten, ca. 75.000 Personen, erforderlich. Dafür fallen Kosten in Höhe von ca. 25.000 € an. Die Verwaltung geht davon aus, dass auf Grund der Dauer der Vorarbeiten eine Abstimmung erst in 2018 erfolgen kann. Die Kosten werden dann im Entwurf der Verwaltung für den Haushalt 2018 eingestellt.

In den Folgejahren werden die neuen Zugangscodes mit der Einladung zum Neubürgerempfang verschickt. Ein gesondertes Schreiben erhalten nur Personen, die bereits in Tübingen wohnen aber zum Stichtag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Somit fallen jedes Jahr für die Aktualisierung der Daten Kosten in Höhe von ca. 300 € an.

5. **Personalkosten:** Ob die Abstimmungen inklusive der Vorbereitung der Texte, der Auswertung etc. mit dem bestehenden Personal bewältigt werden kann, hängt von der Anzahl der Abstimmungen ab. Die Verwaltung geht derzeit davon aus, dass ca. zwei Befragungen im Jahr stattfinden. Dies ist leistbar. Bei einer höheren Zahl könnten Stellenaufstockungen beim Fachbereich Kommunales und der Stabsstelle für Öffentlichkeitsarbeit erforderlich werden.

Die Durchführung einer Bürgerbefragung auf bisherigem Weg kostet ca. 90.000 €, gekoppelt an eine Bundeswahl ca. 60.000 €, an die Landtags- oder Kommunalwahl ca. 30.000 €. Die Abstimmungs-App ist daher nach erfolgter Erstinvestition deutlich günstiger als eine herkömmliche Bürgerbefragung.

3. Vorschlag der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung hat die App viele Vorteile:

1. Die App bietet die Möglichkeit, mit einer relativ kurzen Vorlaufzeit und einem überschaubaren Aufwand vor grundlegenden Weichenstellungen der Politik die Meinung der Bevölkerung einzuholen. Da hier auch Varianten zur Abstimmung gestellt werden können, ist ein differenziertes Meinungsbild zu erwarten.
2. Durch die Abstimmung werden im Vorfeld Diskussionsprozesse über den Kreis hinaus derer, die davon betroffen sind, in Gang gesetzt. Aktuelle Beteiligungsformen haben den Nachteil, dass sich in erster Linie vor allem Betroffene engagieren, die dort ihre persönlichen Interessen vertreten. Die Diskussion der gesamten Stadtgesellschaft weitet den Blick für das gesamtstädtische Interesse.
3. Auch zeigt sich, dass der Zugang für bestimmte Bevölkerungsgruppen zu den klassischen Beteiligungsformaten nicht vorhanden ist. Daher dominieren bestimmte Bevölke-

rungsgruppen Beteiligungsverfahren. Der ehemalige Münchner Oberbürgermeister und Präsident des Deutschen Städtetags spricht daher von einer „Beteiligungsaristokratie“. Die Verwaltung ist davon überzeugt, dass durch diese App gerade auch wieder Menschen für Kommunalpolitik gewonnen werden können, die sich den klassischen Informationswegen (Lokalzeitung, lokales Radio) entzogen haben. Auch jüngere Menschen können auf diese Weise angesprochen werden.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass diese grundlegende Entscheidung mit der erforderlichen Zeit und dem erforderlichen Raum für Diskussion getroffen werden soll. Die Vorlage ist daher als eine Einbringung zu verstehen. Die abschließende Entscheidung soll zu einem späteren Zeitpunkt im Laufe der ersten Jahreshälfte 2017 getroffen werden.

Um in das Förderprogramm des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration des Landes „Städte und Gemeinden 4.0 – Future Communities“ aufgenommen werden zu können, ist eine Antragsstellung bis spätestens 31. Januar 2017 erforderlich. Die Verwaltung hat daher einen entsprechenden Antrag vorbereitet, der nach einem positiven Votum des Verwaltungsausschusses beim Ministerium fristgerecht eingereicht werden kann. Ob Chancen bestehen, über das Programm gefördert zu werden, kann derzeit nicht prognostiziert werden.

Für den Fall, dass der Gemeinderat sich abschließend für die Einführung einer Bürgerbeteiligungs-App entscheidet, schlägt die Verwaltung vor, eine Satzung zu erlassen, die regelt, wer abstimmen darf und wer über die Durchführung einer Abstimmung entscheidet. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der App, da es wichtig ist, dass der Weg zur Abstimmung sauber geregelt ist.

4. Lösungsvarianten

Die Einführung einer Bürgerbeteiligungs-App wird nicht weiter verfolgt. Auf die Beantragung der Förderung wird verzichtet. Im Einzelfall werden repräsentative Befragungen oder klassische Bürgerbefragungen durchgeführt.

5. Finanzielle Auswirkungen

Für die Beteiligung der Universitätsstadt Tübingen an der Entwicklung der Bürgerbeteiligungs-App sind im Haushaltsplan-Entwurf 2017 bei der HH-Stelle 2.0200.9354.000-0101 50.000 € veranschlagt. Diese werden nur im Falle eines positiven Beschlusses des Gemeinderats zu einem späteren Zeitpunkt zur Einführung einer Bürgerbeteiligungs-App frei gegeben.